

**Bewerbungsverfahren für ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied
der Medienkommission nach § 93 Abs. 5 LMG NRW
Bekanntmachung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)**

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) ist eine von 14 Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf und hat das Recht der Selbstverwaltung. Sie ist Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für den privaten Rundfunk und für Telemedien. Zu ihren Aufgaben gehört u.a. auch die Förderung von Medienkompetenz, von Bürgermedien sowie der Vielfalt und Partizipation insbesondere im lokalen und regionalen Raum, die Unterstützung von Maßnahmen und Projekten, die eine möglichst flächendeckende Versorgung mit lokalem Rundfunk gewährleisten, die wissenschaftliche Untersuchung zur Veranstaltung, Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien sowie die Vergabe von Qualitätskennzeichen. Zu den Details der Aufgaben der LfM wird auf § 88 LMG NRW verwiesen.

Die Medienkommission ist neben dem Direktor weiteres Organ der LfM. Ihr obliegen alle maßgeblichen Entscheidungen nach § 94 LMG NRW. Die Medienkommission ist ein gruppenplural zusammengesetztes Gremium, das im Wesentlichen aus Vertretern von gesellschaftlich relevanten Gruppen besteht.

Die gegenwärtige Amtszeit der Medienkommission endet am 01.03.2015.

Der Gesetzgeber hat durch das 14. Rundfunkänderungsgesetz die Zusammensetzung der Medienkommission für die neue Amtsperiode neu geregelt. Um es auch nicht verbandlich organisierten Interessenten zu ermöglichen, einen Sitz in der Medienkommission zu erlangen, wird ein Mitglied nunmehr nach § 93 Abs. 5 i.V.m. § 127 Abs. 2 LMG NRW durch die Medienkommission bestimmt.

Sofern Sie Interesse an einer Mitgliedschaft in der Medienkommission als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied haben, bitten wir um

Ihre Bewerbung bis zum 31.10.2014 (Ausschlussfrist).

Maßgeblich für die fristgerechte Bewerbung ist der Zeitpunkt des Eingangs Ihrer Bewerbung bei der LfM.

Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bewerben können sich natürliche Personen, die nicht nach § 91 Abs. 1 LMG NRW von der Mitgliedschaft in der Medienkommission ausgeschlossen sind und bei denen keine Interessenkollision nach § 95 Abs. 4 S. 2 LMG NRW besteht. Auf das Kontrahierungsverbot nach § 95 Abs. 4 S. 1 LMG NRW wird gleichfalls hingewiesen. Die entsprechenden Vorschriften sind dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt. Der Bewerber oder die Bewerberin soll Kenntnisse auf dem Gebiet des Rundfunks und der Telemedien besitzen.

Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Medienkommission sind ehrenamtlich tätig. Sie haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

Sie dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert und hierdurch nicht benachteiligt werden. Insbesondere ist eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grund unzulässig. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihnen die für ihr Amt erforderliche freie Zeit zu gewähren.

Die Amtszeit der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Medienkommission beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt der Medienkommission und endet mit dem ersten Zusammentritt der nachfolgenden Medienkommission. Dieser erste Zusammentritt erfolgt in der letzten Woche der Amtszeit der vorangegangenen Medienkommission.

Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Medienkommission erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld sowie Ersatz von Reisekosten nach Maßgabe der Regelung in § 99 LMG NRW.

Das stellvertretende Mitglied nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen der Medienkommission und ihrer Ausschüsse teil.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen an folgende **Postadresse**:

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
Medienkommission
Herrn Vorsitzenden Prof. Dr. Werner Schwaderlapp
Stichwort: Bewerbung Sitz Medienkommission
Postfach 10 34 43
400025 Düsseldorf

Sie können Ihre Bewerbung auch **während der üblichen Bürozeiten** bei der

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
Medienkommission
Herrn Vorsitzenden Prof. Dr. Werner Schwaderlapp
Stichwort: Bewerbung Sitz Medienkommission
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bewerbung per E-Mail die Bewerbungsfrist nicht wahrt.

Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung auch an, ob Sie sich als ordentliches und/oder stellvertretendes Mitglied für die Medienkommission bewerben.

Bitte legen Sie bei Ihrer Bewerbung dar, welche Erfahrungen bzw. Kenntnisse Sie auf dem Gebiet des Rundfunks und der Telemedien besitzen.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung eine Erklärung bei, dass Inkompatibilitäten nach § 91 Abs. 1 sowie Interessenkollisionen nach § 95 Abs. 4 S. 2 LMG NRW nicht bestehen.

Weiteres Verfahren:

Die amtierende Medienkommission bestimmt spätestens zwei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit, welcher der zugelassenen Bewerberinnen oder welchem der zugelassenen Bewerber für die nachfolgende Amtsperiode der Medienkommission ein Sitz zusteht. Jedes der nach § 93 Abs. 3 LMG NRW entsandten Mitglieder wählt in geheimer Abstimmung eine Bewerberin oder einen Bewerber; einen Sitz erhält die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Medienkommission zu ziehende Los. Gleiches gilt entsprechend für die Wahl des stellvertretenden Mitglieds. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieds während der Amtszeit der Medienkommission ist eine Nachrückliste mit fünf Personen nach den vorgenannten Grundsätzen zu erstellen.

Die Sitzungen der Medienkommission sind öffentlich.

**Auszug aus dem Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom
2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des
Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und des Telemedien-
zuständigkeitsgesetzes – 14. Rundfunkänderungsgesetz vom 4. Juli 2014**

**§ 91
Inkompatibilität**

(1) Den Organen der LfM dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder der gesetzgebenden oder beschließenden Organe der Europäischen Gemeinschaften, des Europarats, des Bundes oder eines Landes, es sei denn, sie sind nach § 93 Abs. 2 gewählt,
3. Wahlbeamtinnen und -beamte, Bedienstete oberster Bundesbehörden, oberster Landesbehörden sowie Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
4. Personen, die in Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes Vorstandsämter auf Landes- oder Bundesebene bekleiden,
5. Rundfunkveranstalter, deren Gesellschafter und Organmitglieder und bei diesen in leitender Stellung Beschäftigte,
6. Betreiber einer Kabelanlage, deren Gesellschafter und Organmitglieder und bei diesen in leitender Stellung Beschäftigte,
7. Inhaber, Gesellschafter, Organmitglieder und Beschäftigte in leitender Stellung von Unternehmen, die mit einem in Nummer 4 oder 5 genannten Unternehmen verbunden sind (§ 15 Aktiengesetz),
8. Organmitglieder und Beschäftigte eines öffentlich-rechtlichen Veranstalters,
9. Gesellschafter, Organmitglieder und Beschäftigte eines mit einem öffentlich-rechtlichen Veranstalter verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz),
10. Beschäftigte der LfM und Organmitglieder und Beschäftigte anderer Landesmedienanstalten,
11. Geschäftsunfähige, beschränkt Geschäftsfähige, Personen, für die eine Betreuung bestellt ist,
12. Personen, die die Fähigkeit verloren haben, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden.

Ausgeschlossen sind auch Personen, die die Kriterien des Satzes 1 Nummer 1 bis 4 innerhalb der letzten 18 Monate vor Amtsantritt erfüllen.

...

§ 95

Rechte und Pflichten, Kontrahierungszwang

...

(4) Kein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied der Medienkommission darf unmittelbar oder mittelbar mit der LfM für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaberin oder Inhaber noch als Gesellschafterin oder Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellte oder Angestellter, Vertreterin oder Vertreter eines Unternehmens oder als Organ einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, oder eine andere Person hierbei vertreten. Kein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied der Medienkommission darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben als Mitglied des Organs zu gefährden. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten sind bei der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen. Auch sonstige Tatsachen, die eine dauerhafte Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich der oder dem Vorsitzenden der Medienkommission anzuzeigen. Liegen die Tatsachen in der Person der oder des Vorsitzenden der Medienkommission vor, hat sie oder er unverzüglich die Mitglieder der Medienkommission sowie die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde zu informieren. Über das Vorliegen einer dauerhaften Interessenkollision entscheidet die Medienkommission, wobei die oder der Betroffene nicht mitwirkt. Wird eine dauerhafte Interessenkollision festgestellt, erlischt die Mitgliedschaft in der Medienkommission.

....